

Soziale Stadt Mühlhausen 3 – Neugereut –

Daten zum Gebiet:

Bezeichnung des Gebietes	Mühlhausen 3 – Neugereut –
Fläche	ca. 70 Hektar
Einwohner , (ges. Stadtteil rund)	7.000 Einwohner
Bewilligungszeitraum	01.01.2008 bis 30.04.2024
Beantragtes Fördervolumen	12,1 Mio. Euro
Bewilligter Förderrahmen	13,3 Mio. Euro



Informationen

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Projektleitung Soziale Stadt Neugereut
Karin Lauser

Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart
Telefon: (0711) 216-20186
Telefax: (0711) 216-20304
E-Mail: karin.lauser@stuttgart.de

**Modernisierungs- und
Ordnungsmaßnahmenbetreuer**
WFB Architekturbüro
Walter Friedrich Binder

Sarweystraße 2, 70191 Stuttgart
Telefon: (0711) 8596725
Telefax: (0711) 8596726
E-Mail: info@wbinder.de

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart,
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Foto: Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung;
Kartengrundlage: Stadtmessungsamt




Stand: April 2022

Sanierung Mühlhausen 3 – Neugereut –

im Bund-Länder-Programm
„Stadtteile mit besonderem
Entwicklungsbedarf -
Die Soziale Stadt“

Frischer Wind in 
Neugereut

Informationen
für Eigentümer
zur Modernisierung
von Gebäuden
im Sanierungsgebiet

-  Förderung
-  Steuervorteile
-  Beratung



Die Fördermittel des Programms „Soziale Stadt“ sollen vor allem für die **Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen** sowie die **Aufwertung des öffentlichen Raums** (Grün- und Spielflächen, Plätze und Straßen) eingesetzt werden.

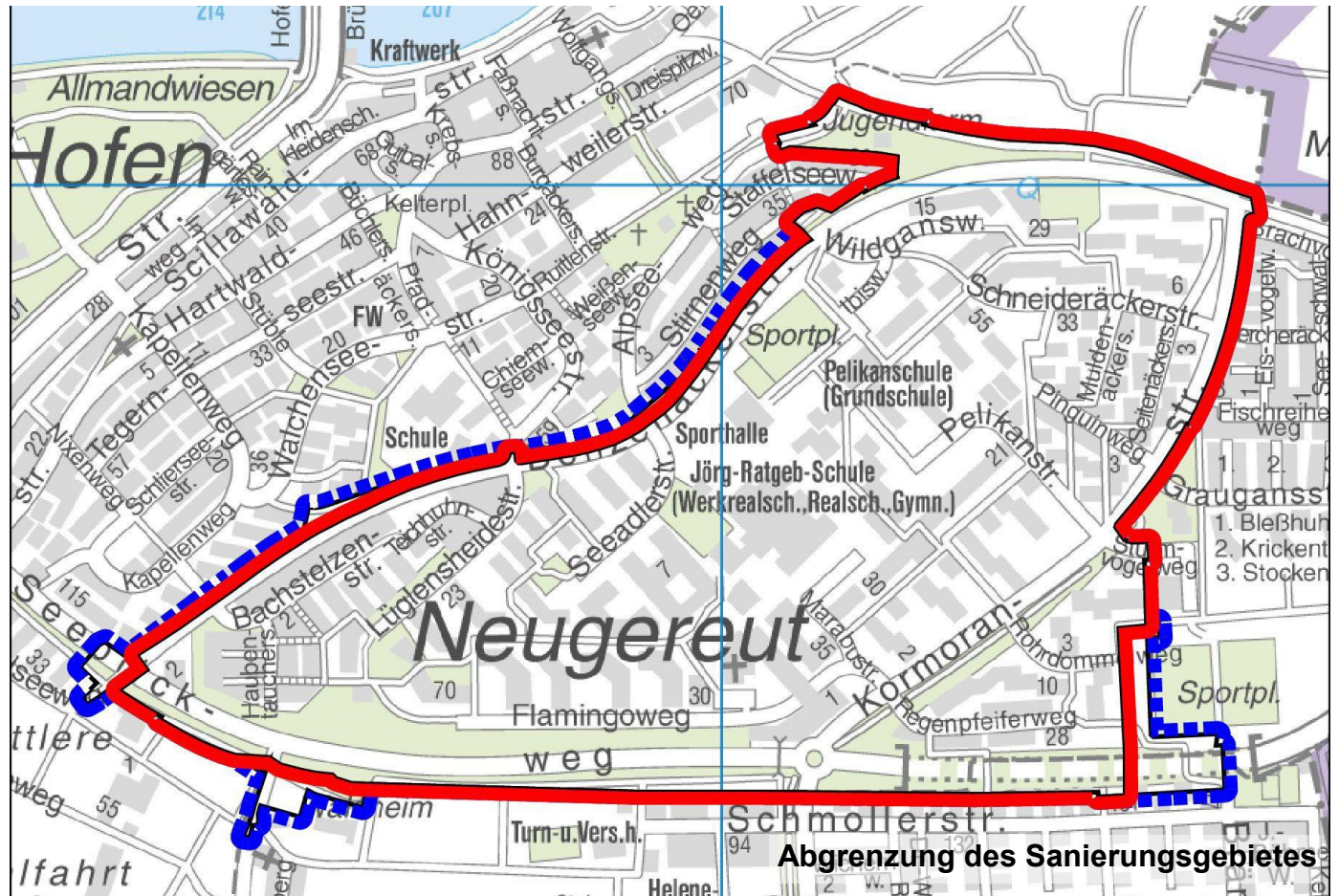
Darüber hinaus ist die **Schaffung von familiengerechtem Wohnraum** durch Verbesserung von Wohnungsgrundrissen sowie Wohnungsvergrößerung förderfähig.

Im Besonderen sollen die **Modernisierungen der privaten Eigentümer** so weit als möglich unterstützt werden. Dazu wurde für das Sanierungsgebiet Neugereut extra ein Modernisierungs – und Ordnungsmaßnahmenbetreuer beauftragt, der zusammen mit einem Energieberater kostenlos für Beratungen in Anspruch genommen werden kann.

Auch für Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben, die keine Förderung aus Mitteln des Programms „Soziale Stadt“ erhalten, lohnt sich ein Gespräch mit uns.

Wenn Sie **vor Beginn** der Maßnahme und damit vor der Beauftragung von Handwerker oder Bauunternehmen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Maßnahmen mit dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung abschließen, können Sie Ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen.

Eine entsprechende Bescheinigung, die das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung gegen Gebühr ausstellt, muss dem Finanzamt vorgelegt werden. Prüfen Sie bitte vorher, ob es andere für Sie günstigere Abschreibungsmöglichkeiten gibt.



Nach §§ 7h und 10f Einkommensteuergesetz können Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abgesetzt werden.

Bei vermieteten Objekten sind die Aufwendungen zu 100%* von der Steuer absetzbar:

- 8 Jahre lang je 9 % jährlich (72 %)
- 4 Jahre lang je 7 % jährlich (28 %)

Bei einem von dem/der Eigentümer/in selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäude reduziert sich die Abschreibungsmöglichkeit auf 90 %*.

In diesem Fall können Sie steuerlich geltend machen:

- 10 Jahre lang je 9 % jährlich (90%)

* abzüglich Modernisierungszuschüssen